

Verfahrensweisen und Regelungen zu Stellenbesetzungen und -sperren bei Haushaltsplanstellen

1. Allgemein

An der Leibniz Universität Hannover werden zwei Arten von Stellen unterschieden: **Zeitstellen** und **Dauerstellen**. Die Wiederbesetzungssperre der Philosophischen Fakultät für Zeitstellen beträgt **6 Monate** und für Dauerstellen **10 Monate**.

1.1 Ausnahmen

1.1.1 MTV-Stellen

Ausgenommen von der **10-Monate-Regelung** bei Dauerstellen sind lediglich MTV-Stellen, deren Wiederbesetzungssperre ebenfalls **6 Monate** beträgt. Die Dauer der Wiederbesetzungssperre unterliegt einer ständigen Überprüfung hinsichtlich der durch die Sperrzeit vereinnahmten Mittel und wird regelmäßig angepasst.

1.1.2 ProfessorInnen

Besondere Regelungen gelten für Professorenstellen. Sie zählen zwar zu den Dauerstellen, für die die o.g. Wiederbesetzungssperre gilt; nach Ablauf der Frist ist die Stelle jedoch weiterhin bis zu ihrer Neubesetzung gesperrt. Dem betroffenen Institut können jedoch auf Antrag 50% der Mittel zugesprochen werden. Die übrigen 50% werden zentral vereinnahmt.

1.1.3 PKB-Stellen als Dauerstellen

PKB-Stellen werden unter verschiedenen Voraussetzungen wie Planstellen behandelt und mit einer WBS belegt: Dazu gehören PKB-Stellen, die als Dauerstellen geführt werden und mit entfristetem Personal besetzt sind, sowie PKB-Stellen, deren Finanzierung, ganz oder anteilig, durch die Fakultät erfolgt.

2. Stellenbesetzung

Bei nichtbesetzten und unterbesetzten Stellen wird die 50-50-Regelung angewandt, d.h. dass 50% der Stellenmittel von der Fakultät vereinnahmt und 50% dem Institut zur Verfügung gestellt werden. Besetzte und unbesetzte Zeiträume werden getrennt betrachtet.

Bei Beamtenstellen, die z.T. mit TV-L-Personal besetzt sind, werden bei Nichtbesetzung die vorhandenen Mittel wie im folgenden Beispiel berechnet: Von dem jährlich zur Verfügung stehenden Budget werden die bisherigen Besetzungen abgezogen. Auf die Restmittel wird bei teilweiser Nichtbesetzung die 50-50-Regelung (s.o.) angewandt.

2.1 Höherwertige Besetzung

Solange das Institut innerhalb der durch die Stellen-BVL vorgegebenen Mittel bleibt, ist die Einstellung einer Person mit einer höherwertigen BVL möglich. Eine höherwertige Nutzung, die die Stellenmittel überschreitet, muss vom Institut erbracht werden.

2.2 Arbeitszeitreduktion des Stelleninhabers

Liegt eine befristete Arbeitszeitreduktion des Stelleninhabers vor, so stehen dem Institut die freiwerdenden Mittel zu 100% zur Verfügung, wenn auf dieser Stelle eine weitere Personalmaßnahme finanziert wird. Bei nichtgenutzten Stellenmitteln werden 50% der Mittel von der Fakultät vereinnahmt. Bei einer dauerhaften Arbeitszeitreduktion fällt für den übrigen Stellenanteil eine Wiederbesetzungssperre an. Verlässt der Stelleninhaber die Stelle durch Ausscheiden aus der LUH oder durch Umsetzung auf eine andere Stelle, so wird eine Wiederbesetzungssperre fällig.

2.3 Wechsel in ein Drittmittelprojekt

Wechselt ein befristet beschäftigter Stelleninhaber in ein Drittmittelprojekt mit der Option nach dem Ablauf des Drittmittelprojektes auf die Haushaltsplanstelle zurückzukehren, fällt die Wiederbesetzungssperre sofort an und wird nach dem endgültigen Ausscheiden des Stelleninhabers nicht mehr erhoben. Dieses gilt nicht für unbefristet Beschäftigte.

2.4 Teilerlass der Wiederbesetzungssperre

Wird ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder innerhalb der Probezeit wieder gelöst, wird die Wiederbesetzungssperre ab dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle erlassen.

3. Wann fällt eine Wiederbesetzungssperre an?

Die Wiederbesetzungssperre ist bisher ein maßgebliches Mittel zur Erfüllung der zentralen Verpflichtungen der Fakultät. Eine Wiederbesetzungssperre fällt an, wenn der Stelleninhaber seine Stelle, durch Ausscheiden aus der LUH oder durch Umsetzung auf eine andere Stelle, verlässt und diese frei wird.

Eine Stelle wird nicht frei, wenn der Stelleninhaber für eine bestimmte Zeit beurlaubt wird oder in Altersteilzeit geht. Für die Dauer der Beurlaubung kann eine Ersatzkraft eingestellt werden, ohne dass eine Wiederbesetzungssperre abgeleistet werden muss (Abschnitt 3.1 a). Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte zählen nicht zu Ersatzkräften.

Die Stellen-BVL bestimmt die Wiederbesetzungssperre. Bei den von der Fakultät von E5 nach E6 aufgestockten Stellen muss eine Wiederbesetzungssperre nach E6 erbracht werden.

Wiederbesetzungssperren können freigekauft werden (Abschnitt 3.2).

3.1 Besondere Fallkonstellationen

- a) Bei einer Beurlaubung des Stelleninhabers kann ohne Anfallen einer Stellensperre eine Ersatzkraft aus der Stelle bezahlt werden. Sollte der Stelleninhaber nach Beendigung der Beurlaubung aus dem Dienst ausscheiden, tritt eine Stellensperre in Kraft, auch wenn die Ersatzkraft weiterbeschäftigt werden soll.
- b) Bei „(Ketten-)Umsetzungen“ in ein und demselben Bereich, d.h. eine Person wird auf eine freie höherwertige Stelle gesetzt und andere Personen rutschen in einem Zeitraum von einem Monat entsprechend nach, ist die Wiederbesetzungssperre nur einmal und in der Regel auf der am höchsten bewerteten Stel-

le zu erbringen. Wenn zwei Personen die Stelle tauschen, wird die Wiederbesetzungssperre ebenfalls auf der am höchsten bewerteten Stelle erbracht.

- c) Wenn eine Stelle mit einer Person aus einem anderen Institut besetzt werden soll, fällt nur eine Stellensperre (statt zwei: auf der freiwerdenden und der zu besetzenden Stelle) an. Die Stellensperre wird für die höherwertige Stelle berechnet. Die Institute müssen sich die Wiederbesetzungssperre teilen.
- d) Wenn eine Person länger als sechs Wochen krankheitsbedingt ausfällt, werden die freiwerdenden Personalmittel der 50-50-Regelung gemäß zwischen Fakultät und Institut geteilt, es sei denn, das betroffene Institut stellt eine Ersatzkraft ein. In diesem Fall stehen die Mittel dem Institut zu 100% zu.

3.2 Finanzierungsmöglichkeiten

- a) Wiederbesetzungssperren können nur aus Budget- und PKB-Mitteln erbracht werden.
- b) Fällige Wiederbesetzungssperren können im Einzelfall auf Antrag an das Dekanat für einen Zeitraum von maximal zwei Haushaltsjahren gestundet werden.
- c) Wiederbesetzungssperren können anteilig erbracht werden. Die Anteile müssen jedoch mindestens 10% betragen und können nur in 10er Schritten erhöht werden (unter Berücksichtigung von 3.2b).
- d) Ein Institut kann eine Wiederbesetzungssperre im Einzelfall auf Antrag an das Dekanat maximal ein Haushaltsjahr im Voraus erbringen. Bei Fälligkeit der Wiederbesetzungssperre wird der bereits erbrachte Betrag nach den aktuellen Durchschnittssätzen nachberechnet.